

Mitteilung:

Mitteilungen zu den Hintergründen und dem Stand der Überprüfung von Buchungsfehlern bei der Umsetzung des SGB II hat der Kreisausschuss mit Vorlagen vom 26.09.2016 und 30.01.2017 erhalten. Diese Mitteilung berichtet zu den weiteren Entwicklungen.

Sachstand Prüfungen

Die Überprüfung von Buchungen aus dem Jahr **2012** und die Anmeldung der festgestellten Schäden gegenüber dem jobcenter rhein-sieg wurde am 07.06.2017 abgeschlossen. Festgestellt wurde ein Schaden zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von rd. 272.000 €; hiervon entfällt ein Anteil von rd. 85.000 € auf entgangene Bundeserstattung.

Wie mit der Vorlage für den Kreisausschuss am 30.01.2017 ausgeführt gilt für die Ansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie dem Bund eine vierjährige Verjährungsfrist. Hinsichtlich der fehlerhaften Buchungen des Jahres 2012 wurden mit der BA Ende 2016 wechselseitige Erklärungen zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis 30.06.2017. Weil im April 2016 absehbar war, dass bis zum 30.06.2017 weder Einvernehmen zur Höhe der ermittelten Schäden hergestellt, noch deren Ausgleich erfolgt sein würde, wurde die BA um Verlängerung des Einredeverzichts ersucht. Zeitgleich wurden Vorbereitungen für eine zur Sicherung der Ansprüche ggf. vor dem Sozialgericht Köln einzureichenden Klage ergriffen. Aufgrund der Komplexität der Thematik wurde –weil sich eine kurzfristige Einigung nicht abzeichnete– Anfang Juni 2017 eine Rechtsanwaltskanzlei in Köln beauftragt, eine Klageschrift zu erstellen. Im Rahmen des Austausches mit dem zuständigen Rechtsanwalt sowie aufgrund von Hinweisen eines benachbarten Kreises musste festgestellt werden, dass die bezogen auf das Jahr 2012 festgestellten Schäden aufgrund entgangener Bundeserstattung bereits verjährt waren und mit einer Klage nicht mehr zu sichern waren. Dies vor folgendem Hintergrund:

Von den Kreisen und kreisfreien Städten sind als kommunale Träger nach dem SGB II u.a. die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zu tragen. An den insoweit entstehenden Aufwendungen beteiligt sich der Bund zu einem bestimmten, gesetzlich festgelegten Prozentsatz, im Jahr 2012 mit 30,4 % (sogenannte Bundeserstattung KdU). Nach § 46 Absatz 11 Satz 1 SGB II erstattet der Bund den Ländern diesen Anteil. Die kommunalen Träger haben somit keinen eigenen Anspruch gegenüber dem Bund; vielmehr sind Inhaber des Anspruchs gegen den Bund die Länder. Die Länder geben die Bundeserstattung an die kommunalen Träger auf Basis vorheriger Anmeldungen weiter.

Auf diese Differenzierung hinweisend hatte das Land NRW gegenüber einem Nachbarkreis erklärt, dass der von der BA gegenüber dem Kreis erklärte Einredeverzicht nicht das Rechtsverhältnis zwischen Land und Bund umfasse. Eine Verzichtserklärung hätte hier vom Bund gegenüber dem Land erklärt werden müssen, was indes nicht erfolgt war.

Damit stand fest, dass die vorzubereitende Klage nur gegen den Bund und nur auf die Schäden bezogen werden konnte, die nicht durch entgangene Bundeserstattung bedingt waren, mithin auf den o.a. Betrag von rd. 187.000 €. Hinsichtlich des

Betrages von 85.000 € aufgrund entgangener Bundeserstattung, dessen Erstattung gegenüber dem Land nicht mehr erwirkt werden kann, wurde zwischenzeitlich die Eigenschadenversicherung des Kreises um Regulierung ersucht.

Weil in Gesprächen mit der BA Ende Juni erwirkt werden konnte, dass hinsichtlich der Forderungen aus dem Jahr 2012 eine Verlängerung des Einredeverzichts bis 30.09.2017 erklärt wurde, konnte auf eine Klage verzichtet werden.

Mittlerweile ist die stichprobenweise Gegenprüfung der vom Rhein-Sieg-Kreis festgestellten fehlerhaften Buchungen durch das jobcenter abgeschlossen. Dementsprechend wurden die vom jobcenter zu erstattenden Beträge Ende August 2017 überwiesen. Wesentliche Abweichungen haben sich nicht ergeben, sodass die Überprüfung des Jahres 2012 abgeschlossen und abgewickelt ist.

Die Überprüfung der Buchungen des Jahres **2013** auf den relevanten Finanzpositionen steht kurz vor dem Abschluss. Angemeldet wurde bislang der festgestellte Schaden einer Finanzposition von rd. 3.380 €; hierbei handelt es sich rein um einen Schaden wegen entgangener Bundeserstattung. Für die weiteren Finanzpositionen werden sich Schadenssummen ergeben, die deutlich über diesem Betrag liegen. Allerdings ist festzustellen, dass sich das Buchungsgeschehen im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 bereits verbessert hatte, die Anwendung des Fachverfahrens durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jobcenters also weniger Fehler aufwies.

Begonnen hat das eingesetzte Prüfteam mit der Überprüfung von Buchungen des Jahres **2014**. In diesem Jahr erfolgte sukzessive der Umstieg vom Verfahren A2LL auf das neue Fachverfahren ALLEGRO, so dass über die Prüfung auch Einblick in das Buchungsgeschehen im neuen Fachverfahren genommen wird. Schließlich werden in einem laufenden Verfahren bereits seit Mitte 2016 einzelne aktuelle Buchungen überprüft; werden fehlerhafte Buchungen festgestellt wird eine sofortige Klärung mit dem jobcenter herbeigeführt und –soweit erforderlich– eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Umbuchung durch das jobcenter veranlasst.

Festzustellen ist, dass sich die Zusammenarbeit mit dem jobcenter zunehmend einspielt; auf beiden Seiten besteht ein hohes Interesse an der Aufklärung und Bereinigung fehlerhafter Buchungen.

Externe Unterstützung bei der Prüfung

Extern beauftragt war die Prüfung, anhand einer Stichprobe von 600 Fällen, in denen auf Finanzposition '0001 – Leistungen für Unterkunft und Heizung' Erträge zugunsten des Kreises verbucht sind, zu ermitteln, ob ein Fehlerpotential gegeben ist, aufgrund dessen eine weitergehende Untersuchung der Thematik angezeigt ist. Als Ergebnis hat der externe Auftragnehmer festgestellt, dass eine tiefergehende Analyse nicht wirtschaftlich ist und deshalb empfohlen, hiervon abzusehen. Dem ist die Verwaltung gefolgt.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 25.09.2017

(Landrat)